

presse und rundfunk 1

wien, 29.5. (apa) die gewerkschaft kunst und freie berufe gibt bekannt: die gewerkschaft kunst und freie berufe beschloss in ihrer letzten vorstandssitzung vom 27. mai einstimmig, dass der propagierung eines volksbegehrens ueber eine rundfunk- und presse-rechtsreform gegebenenfalls wesentliche bedeutung zukommen koennte. der vorstand der gewerkschaft kunst und freie berufe

11054

... und freie berufe

begruesste einstimmig alle zweckdienlichen schritten in dieser richtung, insbesondere solche, welche die zusammenarbeit mit der presse herbeifuehren und vertiefen koennten, z.b. durch eine gemeinsame initiative in richtung auf ein volksbegehren. in der betreffenden resolution heisst es des weiteren, dass durch fuehlungnahme mit parlament, regierung, parteienkomitee fuer den rundfunk sowie durch engsten kontakt mit den interessierten presseorganen die rundfunk- und presserechtsreform nachdruecklich betrieben werden muesse. in der resolution wird darauf hingewiesen, dass die reform des rundfunks sowie des presserechtes nach wie vor dringlich sei, parlament, regierung und parteien jedoch in absehbarer zeit zu keiner einigung zu gelangen scheinen.

die resolution erinnert daran, dass der fuenfte bundeskongress des oegb auf antrag der gewerkschaft kunst und freie berufe seine solidaritaet mit den bestrebungen der journalisten erklart habe, zu einem neuen pressegesetz zu gelangen und die selbstkontrolle der presse wieder zu errichten. desgleichen erinnert die resolution an den beschluss des oegb-bundeskongresses, welcher die notwendigkeit betont, die situation des rundfunks und eine allfaellige rundfunkreform einer umfassenden diskussion und baldigen klaerung zuzufuehren.

die resolution der gewerkschaft kunst und freie berufe weist darauf hin, dass der oegb-bundesausschuss am 7. april 1964 einstimmig beschlossen habe, die vertretung des rundfunkreformplanes der gewerkschaft kunst und freie berufe dieser selbst zu ueberantworten.

der oegb-bundesausschuss habe desgleichen beschlossen, dass alle massnahmen die unterstuetzung des oegb finden werden, welche im sinne der folgenden prinzipien ergriffen werden: unabhangigkeit und eigenverantwortlichkeit des rundfunks unter oeffentlicher kontrolle, betriebsfuehrung ausschliesslich gemass eignung, leistung und erfahrung sowie als nicht kommerzieller aber rationell und produktiv arbeitender unabhangiger kultur- und informationstraeger. (forts.)+po 1050 +